

Gartenbauführerin / Gartenbauführer JardinSuisse

Leitfaden zum Erlangen des Verbandstitels

JardinSuisse
Qualitätssicherungskommission
Abteilung höhere Berufsbildung
Bahnhofstrasse 94
5000 Aarau
044 388 53 35
hbb@jardinsuisse.ch

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES	1
1.1 Einordnung in der Bildungslandschaft von JardinSuisse	1
1.2 Organisation	1
2. DEFINITION UND TÄTIGKEITSBEREICH	1
2.1 Definition	1
2.2 Tätigkeitsbereich	1
3. VORAUSSETZUNGEN UND ADMINISTRATIVES VORGEHEN	2
3.1 Voraussetzungen und Bedingungen zum Erhalt des Verbandstitels.....	2
3.2 Administratives Vorgehen	2
4. TITEL UND AUSWEIS	3
4.1 Titel.....	3
4.2 Register und Gebühren.....	3
5. ANERKENNUNG UND GLEICHWERTIGKEIT	3
6. ANGEBOTE	3
7. INKRAFTTRETEN	3

1. ALLGEMEINES

Mit dem vorliegenden Leitfadens regelt die QS-Kommission die Vergabe des Verbandstitels "Gartenbauführerin / Gartenbauführer JardinSuisse".

1.1 Einordnung in der Bildungslandschaft von JardinSuisse

Der Titel "Gartenbauführerin / Gartenbauführer JardinSuisse" ist ein interner Verbandstitel und nicht eidgenössisch anerkannt. Er baut auf dem Fachausweis als "Gärtnerin / Gärtner mit eidg. Fachausweis" in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau auf und kann durch das erfolgreiche Absolvieren von vordefinierten Modulen aus dem Baukasten der höheren Fachprüfung "Gärtnermeisterin / Gärtnermeister" erlangt werden. Damit ist er zwischen dem eidgenössischen Fachausweis und einem eidgenössischen Diplom als "Gärtnermeisterin / Gärtnermeister" bzw. einem Diplom als "Technikerin / Techniker HF" einzuordnen.

1.2 Organisation

Die QS-Kommission von JardinSuisse übernimmt die Aufsicht über die Vergabe des Verbandstitels. Dabei fallen ihr insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Erlassen des Leitfadens zum Erlangen des Verbandstitels "Gartenbauführerin / Gartenbauführer JardinSuisse";
- Absprache in den Fachgremien von JardinSuisse zur Aktualität, zum Bedarf und zur Überarbeitung des Verbandstitels;
- Festlegen einer Registergebühr;
- Definieren der administrativen Abläufe (Termine etc.);
- Überprüfen der Modulabschlüsse, Erteilung der Ausweise;
- Ausstellen der Ausweise;
- Führen eines internen Registers;

Die QS-Kommission übergibt administrative Arbeiten an die Abteilung höhere Berufsbildung von JardinSuisse.

2. DEFINITION UND ARBEITSGEBIET

2.1 Definition

Eine "Gartenbauführerin JardinSuisse" / ein "Gartenbauführer JardinSuisse" übernimmt eine mittlere Kaderposition in einer Unternehmung des Garten- und Landschaftsbaus. Sie / Er ist in der Lage, vorgegebene Projekte aus dem Garten- und Landschaftsbau sowie dem Gartenunterhalt in der AVOR zu bearbeiten, in der Ausführung zu begleiten und abzuschliessen. Sie / Er trägt zum Erfolg von Aufträgen bei. So vertritt sie / er die Gartenbauunternehmung gegenüber Auftraggebern/Bauherrschaft/Kundschaft, Architekten, Lieferanten und Subunternehmern. Auch ist eine "Gartenbauführerin JardinSuisse" / ein "Gartenbauführer JardinSuisse" zuständig für die Führung der Mitarbeitenden im eigenen Bereich.

2.2 Arbeitsgebiet

Die Hauptarbeitsgebiete gliedern sich folgendermassen:

- Aufzeigen technischer Lösungen für Projekte im Garten- und Landschaftsbau.
- Angebotserstellung für Bau und/oder Unterhalt von Gartenanlagen aufgrund betriebsinterner Vorgaben (Kennzahlen, Kalkulationsvorgaben etc.);
- Planung und Überwachung der Leistungen / des Auftrages;
- Einsatzplanung, Anleitung und Führen des Personals;
- Controlling und Auswertung der erbrachten Leistungen / des Auftrages;
- Kommunikation mit am Objekt beteiligten Drittparteien;
- Miterarbeiten von Kennzahlen und Kalkulationsgrundlagen;
- Vorschläge betreffend Investitionen, Anstellung von Mitarbeitenden in die Geschäftsleitung einbringen;

3. VORAUSSETZUNGEN UND ADMINISTRATIVES VORGEHEN

3.1 Voraussetzungen und Bedingungen zum Erhalt des Verbandstitels

Den Verbandstitel "Gartenbauführerin / Gartenbauführer JardinSuisse" erhält, wer:

- im Besitz eines eidg. Fachausweises "Gärtnerin / Gärtner mit eidg. FA" der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau ist.

oder

im Besitz eines eidg. Fachausweises als "Obergärtnerin / Obergärtner" der folgenden Fachrichtungen (vor 2006) bzw. Typen (2006 - 2019) ist.

- Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau
- Typ Gärtner Polier
- Typ Grünpflegespezialist
- Typ Naturgartenspezialist
- Typ Sport- und Golfrasenspezialist

und

- zum durch die QS-Kommission festgelegten Stichtag die folgenden Module aus dem Baukasten der HFP erfolgreich nachweisen kann:

HFP-Q1	Selbstmanagement	40 h
HFP-Q4	Finanzielle Unternehmensführung	100 h
HFP-Q6	Führung und Entwicklung des Personals	40 h
HFP-G1	Pflanzenkenntnisse und Verwendung 2	80 h
HFP-G2	Grünflächenpflege planen	60 h
HFP-G4	Ausführungsplanung	100 h
HFP-G5	Auftragsorganisation	50 h

3.2 Administratives Vorgehen

1. Anmeldung und Zulassung

Die Anmeldung zu den Modulen ist Sache der interessierten Personen und hat direkt beim ausgewählten Anbieter zu erfolgen. Die Zulassung zum Unterricht und zu den Modulen obliegt dem betreffenden Anbieter. JardinSuisse hat keinen Einfluss darauf.

Da keine Schlussprüfung erfolgt, ist für den Erhalt des Verbandstitels keine Anmeldung oder Zulassung bei bzw. durch JardinSuisse erforderlich.

2. Nachweis der Module

Sobald alle Module (siehe Ziffer 3.1) erfolgreich absolviert wurden, können diese an die Abteilung höhere Berufsbildung von JardinSuisse eingesandt werden (Postversand oder E-Mail).

JardinSuisse
Abteilung höhere Berufsbildung
Bahnhofstrasse 94
5000 Aarau
hbb@jardinsuisse.ch

3. Nachweis des Fachausweises

Mit den Modulen muss eine Kopie des Fachausweises (siehe Ziffer 3.1) als Gärtnerin / Gärtner mitgeschickt werden.

5. Prüfen der Module, Versand der Ausweise

Die eingereichten Module werden maximal dreimal im Jahr durch JardinSuisse überprüft. Stichtage sind der 30. April, 31. August und 20. Dezember des jeweiligen Jahres. Anschliessend erfolgt, sofern die unter Ziffer 3.1 genannten Bedingungen erfüllt sind, der Versand der Ausweise durch JardinSuisse.

4. TITEL UND AUSWEIS

4.1 Titel

Der Verbandstitel wird ausschliesslich durch JardinSuisse verliehen. Die QS-Kommission stellt, nach Prüfung der oben genannten Bedingungen, den Ausweis aus und verschickt diesen auf dem Postweg.

Inhaberinnen und Inhaber des Ausweises sind berechtigt folgenden, verbandsinternen Titel zu führen:
- Gartenbauführerin / Gartenbauführer JardinSuisse

Es gibt keine englische Übersetzung.

4.2 Register und Gebühren

Die QS-Kommission führt ein Register über die vergebenen Ausweise. Sie kann eine einmalige Registergebühr verlangen. Diese muss vorgängig zum Versand des Ausweises bezahlt werden. Ohne Bezahlung der Gebühr wird der Ausweis nicht ausgestellt und der Titel "Gartenbauführerin / Gartenbauführer JardinSuisse" darf nicht geführt werden.

5. ANERKENNUNG UND GLEICHWERTIGKEIT

Betreffend Gleichwertigkeit zu anderen Ausbildungen, Abschlüssen und Titeln hält die QS-Kommission folgende Punkte fest:

- Der Verbandstitel "Gartenbauführerin / Gartenbauführer JardinSuisse" entspricht keiner Teilprüfung zur höheren Fachprüfung (HFP) "Gärtnermeister". Die Anrechnung an eine spätere HFP-Abschlussprüfung ist nicht zulässig. Die Kompetenznachweise behalten die Gültigkeit zur Zulassung an die HFP gemäss Modulbeschreibung.
- Es wird keine Gleichwertigkeit mit Modulen der HFP gemäss PO von 2009 ausgesprochen. Die oben definierten Module gemäss PO 2020 müssen nachgewiesen werden.

6. ANGEBOTE

Jedem Anbieter der HFP-Module ist freigestellt, ob und wie die Ausbildung "Gartenbauführerin / Gartenbauführer JardinSuisse" angeboten wird. Unabhängig davon haben alle Absolventinnen und Absolventen der HFP-Module die Möglichkeit, diese zum Erlangen des Verbandstitels "Gartenbauführerin / Gartenbauführer JardinSuisse" an JardinSuisse einzureichen.

7. INKRAFTTRETEN

Dieser Leitfaden tritt per 01. Januar 2023 in Kraft und wird bei Bedarf durch die QS-Kommission aktualisiert. Die gültige Version ist abrufbar unter www.jardinsuisse.ch > Berufsbildung > höhere Berufsbildung.



Martin Luginbühl
Präsident Qualitätssicherungskommission JardinSuisse